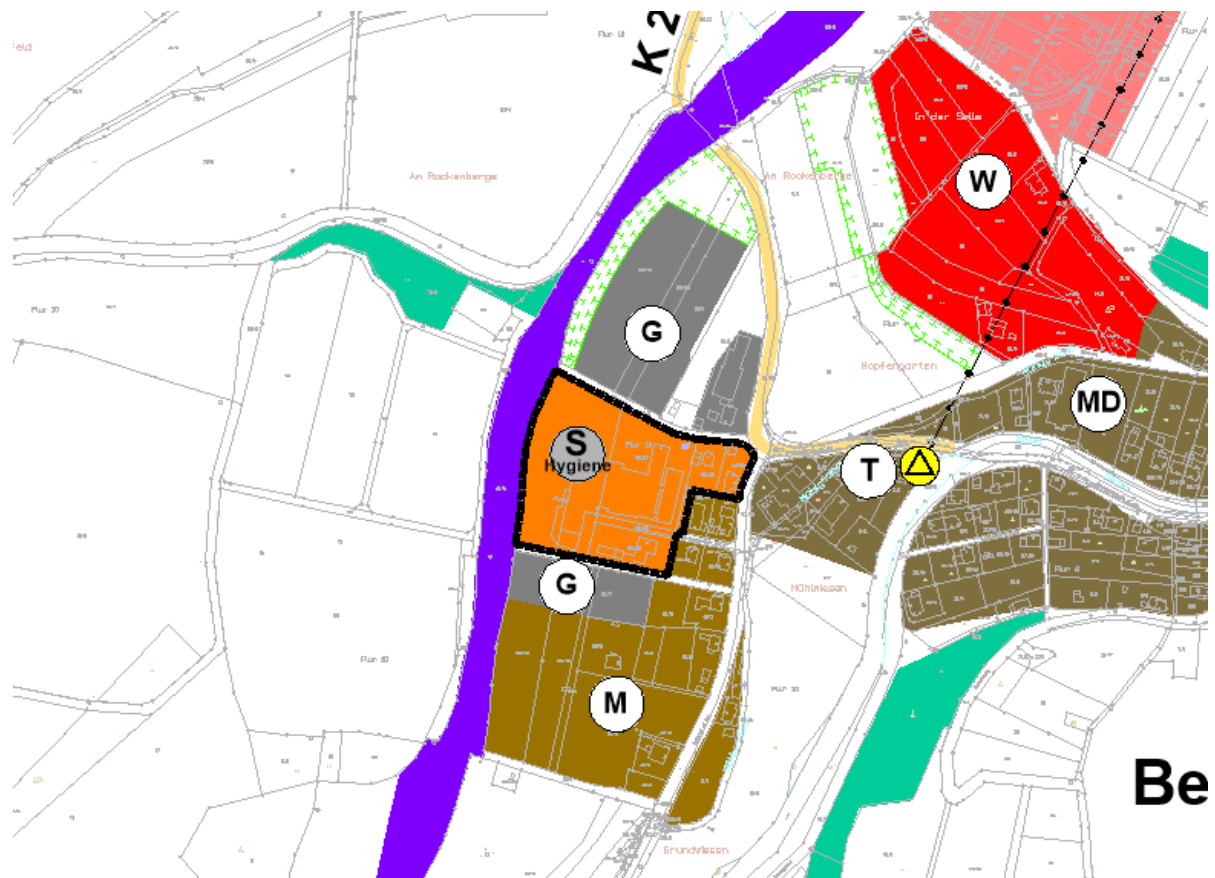


Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld

34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Beiseförth



Bearbeitung:

PLANUNGSGRUPPE STADT UND LAND
Büro für Stadt und Landschaftsplanung
Hardenbergstraße 4 - 34119 Kassel
Tel.: 0561/26218, Fax.: 0561/26277,
www.psl-kassel.de / Mail: planung@psl-kassel.de
Februar 2020

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 6a Abs. 1 BauGB, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Begründung der Planungsabsicht

Der im Änderungsbereich befindliche Betrieb (Fa. Dr. Schumacher) plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten, um langfristig eine Sicherung und die Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert.

Dem bestehenden Betrieb soll die Möglichkeit gegeben werden, langfristig am Standort zu bleiben. Es soll die Expansion des Betriebs ermöglicht und hierdurch einer Verlagerung in andere Kommunen entgegengewirkt werden.

Der Vorhabenträger betreibt am Standort eine Anlage, in der u.a. Biozide maschinell gemischt und abgefüllt werden (Produktion und Vertrieb von Desinfektionsmitteln). Die Menge der abgefüllten Gemische beträgt mehr als 5 Tonnen je Tag.

Die bestehende Anlage ist unter die folgenden Nummern der 4. BImSchV zu subsumieren:

Nr. 4.2 des Anhangs 1 Nr. 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhangs 2 (aktuell 9.3.2 aber ggf. zukünftig 9.3.1)

Der Standort unterliegt aufgrund der gelagerten und verwendeten Mengen an umweltgefährdenden Stoffen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Mittel- und langfristig sollen Arbeitsplätze geschaffen, erhalten und gesichert werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c BauGB).

Als Planungsziel wird verfolgt, die Darstellung der **Gewerblichen Baufläche (G)** entsprechend der beabsichtigten Nutzung in eine **Sonderbaufläche „Hygiene“** zu ändern. Die Sonderbaufläche „Hygiene“ soll der Unterbringung eines Betriebes, in welchem Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert werden sowie mit dem Betrieb verbundenen Dienstleistungsunternehmen dienen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgutbezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem Umweltbericht wurden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei wurden neben den so genannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur- / Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen.

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 20 i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass mittlere Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung, geringe Eingriffswirkungen bzgl. Lufthygiene und im Zusammenhang mit allen anderen Schutzgütern keine relevanten Eingriffswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die Planänderung als mittel gewertet. Dies begründet sich in der real vorhandenen gewerblichen Nutzung einschließlich der planungsrechtlichen Situation (ausgewiesenes Gewerbegebiet).

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Mittlere Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung durch Lärm
- Geringe Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor.

Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

3. Art und Weise der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren

Aufstellungsbeschluss

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ erfolgte am 22.03.2018 die förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld (am 05.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2018 bis 13.07.2018 durch Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf). Auf diesen Termin wurde ortsüblich am 05.06.2018 hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Der Entwurf wurde mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Malsfeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich am 22.08.2019 bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2018 bis 13.07.2018 mit Anschreiben vom 05.06.2018.

§ 4 Abs. 2 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019 mit Anschreiben vom 27.08.2019.

4. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wurden wie folgt berücksichtigt bzw. abgewogen:

Die aufgeführten Hinweise, Anregungen und Bedenken beziehen sich überwiegend auf die Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde.

Ggf. erfolgte Erläuterungen zu den Abwägungen sind den Beschlussvorlagen zu entnehmen.

Frühzeitige Beteiligung:

Hinweise, welche zur Kenntnis genommen, bzw. zur Kenntnis genommen und beachtet wurden:

Hinweis von **Hessen Mobil** auf in vorangegangenen Bauleitverfahren des betreffenden Gebietes bereits abgegebene Stellungnahmen sowie darauf, dass für den Fall ,dass sich Schwierigkeiten verkehrlicher Art in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen in die Kreisstraße 29 ergeben, sich Hessen Mobil eine Verbesserung der Situation zu Lasten der Gemeinde Malsfeld vorbehält. Hinweis, dass Forderungen gegen Hessen Mobil auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind.

Deutsche Telekom mit Hinweis auf vorhandene Leitungen und Leitungsplan

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 37 Brand- und Katastrophenschutz mit Hinweisen zu Zufahrtswegen, Löschwasserversorgung, Rettungswege sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 Straßenverkehr, mit dem Hinweis, dass der Bürgermeister der Gemeinde Malsfeld die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 (Bergaufsicht) sowie **uniper** mit dem Hinweis, dass das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerkfeldes (Bergwerksberechtigung) „Dagobertshausen V“ liegt.

Die Eigentümerin des Braunkohlebergwerkfeldes wurde im Verfahren beteiligt.

Anregungen

Der Anregung im Rahmen der **immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des Regierungspräsidium Kassel**, im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3.2 BauGB das Gutachten zur Einhaltung der Achtungsabstände nach Störfallverordnung (12. BImSchV) sowie die Lärmprognose als Bestandteil der Planung mit auszulegen, wurde gefolgt.

Von BürgerInnen wurden **Bedenken** erhoben zu folgenden Themenbereichen:

- Rechtmäßigkeit des Verfahrensweges / Zulässigkeit des Vorhabens
- Veränderung der Dorfstruktur
- Lärmbelästigung durch den Betrieb
- Unzureichende verkehrliche Erschließung, besonders Gefährdungen durch Zunahme des Verkehrs sowie Lärmbelästigung
- Sicherheitsrisiken im Falle eines Störfalles
- Gesundheitsrisiken
- Zu geringer Abstand des Betriebes zur Wohnbebauung
- Wertverlust der eigenen Immobilien

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hinweise, welche zur Kenntnis genommen, bzw. zur Kenntnis genommen und beachtet wurden:

Hinweis von **Hessen Mobil**, dass das dargelegte Verkehrskonzept nicht abschließend beurteilt werden kann und nicht Regelungsbestandteil des Bauleitplanverfahrens ist. Hinweis darauf, die Sichtdreiecke von den Gemeindestraßen "Zum Steeger" und "Am Roggenfeld" zur Kreisstraße darzustellen und einzuhalten. Hinweis darauf, dass keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen bestehen.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 Straßenverkehr, mit dem Hinweis, dass der Bürgermeister der Gemeinde Malsfeld die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 37 Brand- und Katastrophenschutz mit Hinweisen zu Zufahrtswegen, Löschwasserversorgung, Rettungswege sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 (Bergaufsicht) mit dem Hinweis, dass das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerkfeldes (Bergwerksberechtigung) „Dagobertshausen V“ liegt. Die Eigentümerin des Braunkohlebergwerkfeldes wurde im Verfahren beteiligt.

Zur Kenntnis genommene **Hinweise bzw. Bedenken** von **BürgerInnen**:

- Betroffene Anwohner fühlen sich in ihrem täglichen Leben und ihrer Existenz beschnitten und bedroht
- Negative Veränderungen der Lebensbedingungen
- Betroffenheit durch Immissionen
- Bestandsschutz erlischt durch die Planung
- Rechtmäßigkeit des Verfahrensweges / Zulässigkeit des Vorhabens nicht gegeben
- Die Gutachter sind nicht unabhängig, die Aussagen der Gutachten nicht korrekt
- Quellen der Gutachten lagen nicht aus
- Angesetzte Achtungsabstände sind zu gering / werden nicht eingehalten
- Veränderung des dörflichen Charakters
- Lärmbelästigung durch den Betrieb
- die Gemeinde als auch das Unternehmen (Veranlasser) haben die mit dem Vorhaben einhergehenden Folgen zu tragen, um z.B. notwendige Schutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände, Lärmschutzwahl, Flüsterasphalt, etc. zu ihren Lasten vorzusehen
- Unzureichende verkehrliche Erschließung, besonders Gefährdungen durch Zunahme des Verkehrs sowie Lärmbelästigung
- Sicherheitsrisiken im Falle eines Störfalles / Gefährdung von Leib und Leben ohne Rechtfertigung / Gesundheitsrisiken / zu geringer Abstand des Betriebes zur Wohnbebauung
- Bestehende Beleuchtung/Werbung nachts stört und beeinträchtigt Flora und Fauna und wurde nicht angekündigt und begutachtet
- Beschränkung auf Hygieneartikel zu wenig, Beschränkungen der verarbeitenden Stoffe, Mengen und Herstellungsverfahren sowie Auflagen zur Betriebsplanung, -einrichtung, -überwachung und -führung.nötig
- Expansionsmöglichkeiten sind räumlich erschöpft
- In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung widerspreche eine Formerfordernis „schriftlich oder zur Niederschrift“ §3 I 1 Z.HS BauGB. Eine Äußerung könne auch mündlich oder als eMail wirksam abgegeben werden.
- Das Vorhaben ist baurechtlich keine Erweiterung, sondern einen Neubau, die Baugenehmigung nicht rechtmäßig, der Bestandsschutz erloschen
- erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Luft und das Landschaftsbild, welche mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden.
- Erschließung und Versorgung sind nicht gesichert, Frischwassermengen und Dimensionierung der Kanäle könnten zukünftig nicht ausreichen, Löschwasserversorgung und Löschwasserdruck ist nicht gesichert / Bedenken, dass die Kläranlage nicht ausreichend ausgelegt ist, Gefahrstoffe nicht ausreichend kontrolliert und überwacht werden
- Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft, insbesondere Nullvariante
- Das Verkehrskonzept kann ev. nicht umgesetzt werden
- Das Verkehrskonzept berücksichtigt nicht die Fluchtbewegungen im Falle eines Störfalles.

- Weiter, allgemeine Hinweise und Bedenken zum Verkehrskonzept (Brandschutz, Erhöhung Durchgangsverkehr, Naturschutzbelange und Kosten, landwirtschaftlicher Verkehr, Belange Fuß- und Radfahrer, Fördergelder, Risiken, Lärmbelastigungen, Schäden an der Bausubstanz, Feinstaubbelastung, Belastung einzelner Ortsteile, Alternativen, LKW-Parkplätze, Staus
- Kosten für die Gemeinde / kein positiver Mehrwert für die Gemeinde
- Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen lassen sich auch ohne Sondergebiet erzielen
- Hinweis darauf, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Betrieb ohne Sondergebiet abwandert
- Hinweis auf § 31 Abs. 2 BauGB (Verschlechterungsverbot)

Von BürgerInnen erfolgte **Anregungen** wurden wie folgt abgewogen:

- Der Antrag auf „Nein“ zum Sondergebiet wird abgelehnt. Das vBPI.-Aufstellungsverfahren und das FNP-Änderungsverfahren werden fortgeführt.
- Der Antrag, die neue „Information für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit – September 2019“ auszulegen und die Auslegungsfrist insgesamt ab dem Datum dieser Auslegung neu beginnen zu lassen, wurde zurückgewiesen
- Die Anregung, die Kosten für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Malsfeld sollen vom Verursacher getragen werden, wurde zur Kenntnis genommen.

Die **Einwendung**, im Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigt zu sein, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendungen** bezgl. einer Rechtswidrigkeit des Planvorhabens sowie des bereits umgesetzten Vorhabens sowie eines entfallenen Bestandsschutzes wurden zurückgewiesen.

Die **Einwendung** eines Wertverlustes der eigenen Immobilien durch die Lage neben einem Störfallbetrieb wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sei nicht korrekt erfolgt, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, eine Einordnung als Sondergebiet widerspreche dem Typisierungsgebot, ein Industriebetrieb neben Wohnbebauung sei nicht rechtmäßig, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Entwicklungsgebot wäre nicht eingehalten worden, der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stehe im Widerspruch zur regionalplanerischen Ausweisung, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Vorhaben sei im Interkommunalen Gewerbegebiet „Mittleres Fuldata“ anzusiedeln, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Vorhaben sei nur in Industriegebieten zulässig, entspreche in seiner Ausprägung einem Industriegebiet und sei mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einer gewachsenen nachhaltigen Dorfstruktur nicht vereinbar, es sollen wesentlich städtebauliche Missstände und unzumutbare Immissionsbelastungen generiert werden, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, die Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) sei in ihrer Dimensionierung nicht dargelegt worden und reiche ggf. nicht aus, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, die verkehrliche Situation sei für das Vorhaben gesichert, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Gebot der Rücksichtnahme sei verletzt, das Vorhaben füge sich nicht in die vorhandene Bebauung und Struktur ein, erzeuge im Verhältnis zu seiner Umgebung neue Spannungen und Konflikte, was unweigerlich zu einer Verschlechterung an die Anforderungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse führe, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG sei nicht eingehalten worden, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Abstandsgebot sei fehlerhaft angewendet worden, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, der Verzicht auf eine förmliche UVP sei rechtsfehlerhaft, wurde zurückgewiesen.

Die **Einwendung**, das Verkehrskonzept sei ausschließlich ein Schwerlast Zu- / Abfahrtskonzept für die Dr. Schumacher GmbH, wurde zurückgewiesen

Die **Einwendung**, die Belange des Denkmalschutzes würden verletzt, wurden zurückgewiesen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht kommen nicht in Betracht, da durch den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des dort bereits ansässigen Betriebes bzw. die mittel- und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort geschaffen werden sollen.

Am Standort bestehen bereits ausgewiesene Gewerbegebiete. Dies spricht aus städtebaulicher Sicht dafür, den Standort für Gewerbebetriebe auch zukünftig zu nutzen.

Räumliche Erweiterungsmöglichkeiten hat auch schon der bestehende BPl. zugelassen, insoweit werden keine zusätzlichen Möglichkeiten eingeräumt.

Eine Verlagerung des gesamten Betriebes oder eine Teilverlagerung des Betriebes sind aus wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und produktionstechnischen Gründen keine tragfähige Alternative. Eine Teilverlagerung wäre zudem mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen sowie höheren Umweltgefahren vor allem aus Umschlagvorgängen verbunden.

Besonderheiten ergeben sich daraus, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Gegenstand ist. Beim vBPl. besteht nur dann Raum für eine „echte“ Standortauswahl, wenn der Vorhabenträger – z.B. aus wirtschaftlichen Gründen – sich nicht auf einen Standort festgelegt hat. Beim vBPl. „Sondergebiet Hygiene“ war Planungsziel und –gegenstand die Betriebserweiterung am Standort, weil eine Verlegung des Betriebs aus wirtschaftlichen Gründen, bzw. eine Teilverlagerung aus betriebsorganisatorischen und produktionstechnischen Gründen für den Vorhabenträger keine tragfähige Lösung war.

Die „Nullvariante“, also Nichtdurchführung der Planung wurde ebenfalls betrachtet.

Die Gemeinde gewichtet die Sicherung und Entwicklung des Betriebes und damit auch die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher und hält daher an der Planung fest.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich würde weiterhin gewerblich genutzt werden.